
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 29.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.895.704,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.464.150,00 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.895.704,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.342.950,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	101.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 568.446,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 258.504,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen:

auf den Kreis Recklinghausen	62,15 % -	160.660,24 €.
auf die Stadt Bottrop	10,98 % -	28.383,74 €.
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87 % -	69.460,02 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 10.11.2025 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 19. 11. 25



Klimpel
Verbandsvorsteher